



Deutscher Imkerbund e.V.

Wachtberg, den 15.10.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Insektenschutzgesetzes vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Der Deutsche Imkerbund unterstützt Maßnahmen, die zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen von Insekten beitragen.

Wenn es um den Insektenschutz geht, dann wurden durch den SRU wesentliche Punkte beschrieben. Dies sind der Strukturwandel der Landschaft, Stoffeinträge, Lichtverschmutzung, Klimawandel und die erneuerbaren Energien. Nicht alle Punkte sind hier berücksichtigt.

§1 a) als natürliches und kulturelles Erbe eingefügt

Wenn die Bewirtschaftung der Böden durch diese Festschreibung eingeschränkt wird, dann kann dies negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Kulturlandschaft haben. Dem D.I.B. erschließt zurzeit nicht, welcher zusätzliche Nutzen sich hieraus ableitet.

b) aa) ... dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt...

Wenn es um die Sicherung der biologischen Vielfalt geht, dann müssen durch die Bundesregierung die Schutzziele genau definiert werden. Diese einzelnen Ziele haben eine unterschiedliche ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Wertigkeit. Deshalb ist hier aus unserer Sicht eine pauschale Formulierung nicht angebracht.

Wenn die Schutzziele definiert sind, dann müssen die Auswirkungen auf die Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungsmöglichkeiten genau betrachtet werden. Der Erosionsschutz muss verbindlich geregelt werden. Der dadurch entstehende ökologische Mehrwert muss entsprechend honoriert werden, da ja ein Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche zu verzeichnen ist.

cc) 5. In diesem Abschnitt wird von Verunstaltung der Kulturlandschaft gesprochen. Aus unserer Sicht muss auch hier die Begrifflichkeit klar definiert werden, was das BMU darunter versteht. Besser wäre hier die klare Definition der Schutzziele.

c) Wenn man Böden vor Versiegelung und Verdichtung schützen möchte, dann muss dies konkretisiert werden, denn dies hat auch massive Auswirkungen auf den Wohnungs- und Straßenbau. Hier muss aus unserer Sicht eine verpflichtende Regelung zur adäquaten Entsiegelung von nicht genutzten Industrieflächen enthalten sein. Hier könnten dann auch die neuen Habitate für die Insekten, besonders die blütenbesuchenden Insekten geschaffen

werden. Dies eröffnet Möglichkeiten für die Neuschaffung von Streuobstwiesen zur Erhaltung von alten Arten und zur Verbesserung der Biodiversität auf diesen zusätzlichen Flächen.

§23 (4) Der D.I.B. sieht es kritisch, dass es ein prinzipielles Verbot zur Neuerrichtung von Beleuchtungen in Naturschutzgebieten geben soll. Hier muss doch die Örtlichkeit beachtet werden. Gleichzeitig gibt es auch Möglichkeiten für ein insektenfreundliches Lichtmanagement, das Sicherheit und Insektenschutz verbinden kann. Die Nichtbeeinträchtigung der Schutzzwecke muss unbedingt gewährleistet sein.

§ 30a Der Biotopschutz stellt eine besondere Herausforderung dar. Es ist für den D.I.B. nicht nachvollziehbar, warum Honigbienenvölker aus diesen Gebieten teilweise entfernt werden müssen. Erst durch die Bestäubungsleistungen auch der Honigbienen ist die vorhandene Artenvielfalt entstanden und Honig- sowie Wildbienen ergänzen sich hier. Nicht unterschätzen darf man die entstehende Biomasse von ca. 25 kg pro Volk.

§38b Die Ausnahmeregelung für kleine Gewässer lehnen wir ab, da sie oft als regional Biotopverbundelemente dienen.

Der Schutz der Gewässerrandstreifen und auch der Waldkanten haben auch eine Bedeutung für den Insektenschutz. Die Nichtanwendung von PSM wurde bisher durch Programme der 2. Säule der GAP in den Bundesländern geregelt. Dies unterstützen wir. Jeder ökologische Mehrwert, der durch entsprechende Maßnahmen erreicht werden kann sollte verbindlich geregelt und entsprechend honoriert werden. Wir sind der Überzeugung, dass die dann vorgesehenen Maßnahmen noch besser umgesetzt werden

§41a (4)

(1) Es ist hier keine Übergangszeit für die verbindliche Umrüstung der Beleuchtung angegeben. Es ist erwiesen, dass auch die öffentliche Beleuchtung für sehr große Insektenverluste verantwortlich ist. Hier muss ein insektenfreundliches Beleuchtungsmanagement verbindlich werden.

Insektenfallen dürfen nach Ansicht des D.I.B nur berechnigte Person erwerben, die wissenschaftlich oder naturkundlich arbeiten.